



# Gemeinde-Ordnung

der

# Gemeinde Meilen

vom Jahre 1919.



Meilen  
Buchdruckerei H. Ebner  
1919

# Weilen.

## Gemeinde=Ordnung.

### I. Titel.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Art. 1.

Weilen bildet eine politische Gemeinde, eine Kirchgemeinde, eine Sekundarschulkreisgemeinde und bis zu ihrer Vereinigung zu einer Primarschulgemeinde vier Schulgemeinden: Feld, Dorf, Oberweilen und Berg.

##### Art. 2.

Weilen ist Bezirkshauptort; es bildet einen Betreibungskreis und hat einen Friedensrichter. Mit Herrliberg zusammen bildet Weilen einen Notariats-, Grundbuch- und Konkurskreis, sowie einen Wahlkreis für die Kirchensynode. Für die Wahlen in den Kantonsrat gehört Weilen zum IX. Wahlkreis, umfassend die Gemeinden des Bezirkes Weilen.

##### Art. 3.

Das oberste Organ der in Art. 1 aufgeführten Gemeinden ist die Gemeindeversammlung.

Behörden dieser Gemeinden sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Gesundheitskommission;
3. die Verwaltungskommission der gewerblichen Betriebe;
4. die Armenpflege;
5. die Kirchenpflege;
6. die Sekundarschulpflege;
7. die Primarschulpflege;
8. die Kommissionen für besondere Schulen;
9. die Rechnungsprüfungskommission, in der Meinung, daß bis

zur Vereinigung jede Primarschulgemeinde eine besondere Rechnungsprüfungskommission hat;

10. bis zur Vereinigung der Primarschulgemeinden vier Schulvorsteherchaften.

Art. 4.

Alle der Gemeinde zustehenden Wahlen von Behörden, der Mitglieder des Wahlbureaus, der Geschwornen, Beamten, des oder der Pfarrer und der Lehrer sind durch die Urne vorzunehmen, soweit diese Gemeindeordnung keine Ausnahmen enthält.

Art. 5.

Für alle Wahlen und Abstimmungen ist je eine Urne in Feld-, Dorf-, Obermeilen und Berg aufzustellen. Ferner ist für die ganze Gemeinde eine Urne schon am Vorabend der Wahl- und Abstimmungstage während 2 Stunden in Dorf-Weilen aufzustellen.

Art. 6.

Die allgemein verbindlichen Erlasse der Gemeinde sind in den durch Gemeindebeschluß festzusetzenden Zeitungen öffentlich bekannt zu machen.

## II. Titel.

### Die Gemeindeversammlung.

Art. 7.

Die Bestimmungen dieses Titels gelten für die Versammlungen der Primarschulgemeinden nur insoweit, als nicht unter dem Titel über die Schulvorsteherchaften (vide Titel III, Ziff. 10) andere Vorschriften enthalten sind.

Art. 8.

Die Gemeindeversammlungen werden vom Gemeinderat einberufen. Die Leitung derselben liegt dem Präsidenten bezw. Vizepräsidenten des Gemeinderates ob; das Protokoll führt der Gemeinderatschreiber oder dessen Stellvertreter.

Art. 9.

Den Gemeindeversammlungen steht zu:

1. die Genehmigung der jährlichen Voranschläge und Steuern;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen über diejenigen Güter, welche der Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission unterstellt sind;

3. die Genehmigung von neuen Ausgaben, welche die Kompetenz der Behörden übersteigen;
4. die Beschlußfassung über Veräußerung von Grundstücken, ausgenommen unbedeutende Abtretungen bei Expropriationen und zu Grenzvereinigungen;
5. die Schaffung neuer ständiger Beamtungen in der Gemeindeverwaltung;
6. die Genehmigung und Abänderung der Gemeindeordnung und anderer Verordnungen und Regulative, deren Erlaß nicht den Gemeindebehörden übertragen ist;
7. die Festsetzung der obligatorischen Publikationsmittel;
8. die Beschlußfassung über alle weiteren Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der Behörden gelegt sind;
9. die Erteilung des Bürgerrechts in denjenigen Fällen, in welchen keine gesetzliche Pflicht zur Aufnahme besteht;
10. die Ersatzwahlen ins Wahlbureau innerhalb einer Amtsdauer.

Art. 10.

Die Behörden sind berechtigt, Geschäfte, die von ihnen in eigener Kompetenz erledigt werden können, der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Art. 11.

Wird für die Hauptabstimmung über ein Geschäft ein Verwerfungsantrag gestellt, so findet geheime Abstimmung statt, sofern nicht auf einen formellen Antrag hin die Mehrheit offene Abstimmung beschließt.

Ferner findet geheime Abstimmung statt bei Bürgerrechtssuchen.

Art. 12.

Die jährlichen Voranschläge und ein Auszug aus den Rechnungen sind den Stimmberechtigten vor den Gemeindeversammlungen gedruckt zuzustellen. Das Gleiche gilt in der Regel auch für die Anträge und Berichterstattungen aller Behörden. Finanziell wichtige Geschäfte sollen überdies von den Behörden rechtzeitig der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und Begutachtung zuhanden der Gemeindeversammlung zugestellt werden.

Art. 13.

Die Gemeindebehörden sind berechtigt, zur Behandlung von Geschäften, die ihnen wichtig erscheinen, die stimmberechtigten Einwohner bei einer Buße von 50 Ets. bis Fr. 1.50 Ets. einzuladen. Der Gemeinderat setzt die Entschuldigungsgründe fest.

### III. Titel.

## Die Gemeindebehörden (Art. 3).

### A. Allgemeine Bestimmungen.

#### Art. 14.

Wo nicht etwas anderes festgesetzt ist, werden die Präsidenten der Behörden aus den Mitgliedern durch die Gemeinde gewählt.

Jede Behörde wählt sodann aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten, sowie aus oder außerhalb ihrer Mitte einen Schreiber oder Aktuar. Wird der letztere nicht aus der Behörde selbst gewählt, so hat er beratende Stimme.

Wo nicht besondere Kommissionen ausdrücklich vorgesehen sind, können die Behörden unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit bestimmte Geschäfte oder Obliegenheiten Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern übertragen, sei es zur Prüfung und Antragstellung oder zur endgültigen Besorgung oder Erledigung.

Die Behörden wählen ferner die Abordnungen in diejenigen Behörden, Kommissionen u., in welchen ihnen Vertretungsrechte zustehen.

Für die von ihnen gewählten Beamten und Angestellten stellen die Behörden in der Regel Dienstvorschriften auf.

#### Art. 15.

Jede Behörde ist ermächtigt, die ihrer Verwaltung unterstellten Güter auf Anfang eines Rechnungsjahres unter Beobachtung einer halbjährlichen Voranzeige dem Gemeinderat zu übertragen.

### B. Spezielle Bestimmungen.

#### 1. Der Gemeinderat.

#### Art. 16.

Der Gemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

#### Art. 17.

Die Besorgung des Vormundschaftswesens überträgt der Gemeinderat einer Kommission (Waisenamt) von 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern aus seiner Mitte.

Ferner wählt der Gemeinderat:

1. Zur Besorgung des Landwirtschaftswesens eine Kommission von 7 Mitgliedern, wovon 3—5 und aus diesen der Präsident aus der Mitte des Gemeinderates, die übrigen dagegen aus weiteren Einwohnerkreisen zu wählen sind;

2. die Feuerwehrkommission gemäß den Bestimmungen der Feuerwehrordnung;
3. aus seiner Mitte einen Abgeordneten und einen Ersatzmann für die Gebäudeschätzungen;
4. für die Handhabung der Feuerpolizei eine Kommission oder einen besondern Beamten nach den Bestimmungen der kantonalen Feuerpolizeiverordnung (§§ 144/5);
5. die Vorsitzenden derjenigen Behörden oder Kommissionen, welche unter Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderates stehen müssen.

Die Geschäfte der übrigen Verwaltungszweige werden zur Vorbehandlung an einzelne Mitglieder der Behörde oder an Kommissionen aus der Mitte des Gemeinderates gewiesen.

#### Art. 18.

Der Gemeinderat wählt 2 Mitglieder der Kommission für gewerbliche Gemeindebetriebe (Art. 1 der Geschäftsordnung der gewerblichen Betriebe).

Weiter wählt der Gemeinderat:

1. Das Personal (Beamte, Angestellte und Lehrlinge) der Gemeinderatskanzlei.
2. Waibel und Gemeindepolizisten.
3. Den Zivilstandsbeamten und dessen Stellvertreter.
4. Die Gemeindestroßenwärter.
5. Die Plazaufseher für die Lände- und Ablageplätze.
6. Das Personal für die Wartung der Gebäulichkeiten der Gemeinde.
7. Die Kaminfeger.

#### Art. 19.

Der Gemeinderat hat für einmalige Ausgaben für ein einzelnes Geschäft eine Kompetenz bis auf Fr. 1000.— und unter Mitwirkung der Rechnungsprüfungskommission bis auf Fr. 2000.—; ferner für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine Kompetenz von höchstens Fr. 300.— für ein einzelnes Geschäft.

### 2. Die Gesundheitskommission.

#### Art. 20.

Die Handhabung der öffentlichen Gesundheitspflege liegt einer besondern Gesundheitskommission mit selbständiger Verwaltungskompetenz ob.

Die Zahl der Mitglieder beträgt 7, den Vorsitzenden inbegriffen. Die Kommission steht unter der Leitung eines Mitgliedes des Gemeinderates. Die Wahl dieses Mitgliedes erfolgt durch den Gemeinderat; diejenige der übrigen 6 Mitglieder durch die Gemeinde. In die Kommission sollen womöglich ein Arzt und ein Tierarzt gewählt werden.

Art. 21.

Die Gesundheitskommission ist berechtigt, als Aktuar einen Beamten oder Angestellten der Gemeinderatskanzlei zu wählen.

Art. 22.

Die Gesundheitskommission wählt und beaufsichtigt, soweit erforderlich:

- a) einen Ortserperten;
- b) den Friedhofsvorsteher und dessen Stellvertreter;
- c) den Totengräber;
- d) den Friedhofgärtner;
- e) die Führer des Leichenwagens, des Krankenwagens, des Sprengwagens und des Abfuhrwagens;
- f) die Gemeindefinier;
- g) den Wasenmeister;
- h) die Fleischschauer;
- i) die Kontrollbeamten der Bahnstationen;
- k) die Desinfektoren;
- l) den Eisdepothalter;
- m) die Badeabwärter;
- n) die Sarglieferanten;
- o) die Hebammen.

Als Ortserperte kann ein Gemeinderatswaibel und als Friedhofsvorsteher ein Waibel oder ein Beamter oder Angestellter der Gemeinderatskanzlei gewählt werden; Totengräber soll in der Regel der Sigrift sein.

Art. 23.

Für Untersuchungen, welche fachmännische Kenntnisse erfordern, kann die Gesundheitskommission Sachverständige zuziehen.

Art. 24.

Die Gesundheitskommission hat für einmalige Ausgaben für ein einzelnes Geschäft eine Kompetenz bis auf Fr. 500.— und unter Mitwirkung der Rechnungsprüfungskommission bis auf Fr. 1000.—; ferner für jährlich wiederkehrende Ausgaben eine Kompetenz von höchstens Fr. 300.— für ein einzelnes Geschäft.

### 3. Die Verwaltungskommission der gewerblichen Betriebe.

#### Art. 25.

Die Kommission für gewerbliche Gemeindebetriebe besteht aus 7 Mitgliedern. Davon werden der Präsident und 4 weitere Mitglieder von der Gemeinde und 2 Mitglieder vom Gemeinderat gewählt. Ein Mitglied der Kommission muß dem Gemeinderat und eines der Feuerwehrkommission angehören.

#### Art. 26.

Die weitem Vorschriften betreffend die Kommission und die Verwaltung der gewerblichen Betriebe sind in einer besondern Geschäftsordnung, die ebenfalls der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unterliegt, enthalten.

### 4. Die Armenpflege.

#### Art. 27.

Die Armenpflege besteht aus 7 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. — Stimmberechtigt und wählbar sind nur Gemeindeglieder, solange die Besorgung des Armenwesens Sache der Bürgergemeinde ist.

Sofern durch ein neues Gesetz die Armenfürsorge für die im Kanton wohnenden Bürger den Wohngemeinden übertragen wird, so ist bei der nächstfolgenden Erneuerungswahl die Armenpflege von 7 auf 5 Mitglieder zu reduzieren.

#### Art. 28.

Die Armenpflege wählt aus ihrer Mitte einen Gutsverwalter.

#### Art. 29.

Für Geschäfte, die nicht in den ordentlichen Geschäftskreis der Armenpflege gehören, hat dieselbe eine Ausgabenkompetenz für ein einzelnes Geschäft bis auf Fr. 600.— und unter Mitwirkung der Rechnungsprüfungskommission bis auf Fr. 1200.—, sowie für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf Fr. 200.— für ein einzelnes Geschäft.

Unter außerordentliche Geschäfte fällt z. B. der Erwerb von Liegenschaften, wobei für die Kompetenzfrage der Uebernahmspreis und nicht etwa die Höhe von Hypotheken, die auf der zu erwerbenden Liegenschaft zugunsten des Armengutes haften, maßgebend ist.

## 5. Die Kirchenpflege.

### Art. 30.

Die Kirchenpflege besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus 11 Mitgliedern.

### Art. 31.

Die Kirchenpflege wählt aus ihrer Mitte den oder die Verwalter des Kirchengutes und der dazu gehörenden Separatgüter, sowie des Spendgutes.

Ferner werden durch die Behörde gewählt und stehen unter ihrer Aufsicht:

- a) der Organist;
- b) der Sigrift.

### Art. 32.

Die Kirchenpflege hat für einmalige Ausgaben für ein einzelnes Geschäft eine Kompetenz bis auf Fr. 600.— und unter Mitwirkung der Rechnungsprüfungskommission bis auf Fr. 1200.—, sowie für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf Fr. 200.— für ein einzelnes Geschäft.

## 6. Die Sekundarschulpflege.

### Art. 33.

Die Sekundarschulpflege besteht aus 9 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

### Art. 34.

Die Sekundarschulpflege wählt aus ihrer Mitte einen Gutsverwalter.

Ferner wählt die Behörde:

- a) die Arbeitslehrerin;
- b) eine Frauenkommission von 7 Mitgliedern für die Arbeitsschule;
- c) einen Schularzt; eventuell auch in Verbindung mit der Primarschulpflege einen Schulzahnarzt;
- d) den Schulhausabwart.

### Art. 35.

Die Sekundarschulpflege hat für einmalige Ausgaben für ein einzelnes Geschäft eine Kompetenz bis auf Fr. 800.— und unter Mitwirkung der Rechnungsprüfungskommission bis auf Fr. 1200.—, sowie für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf Fr. 200.— für ein einzelnes Geschäft.

## 7. Die Primarschulpflege.

### Art. 36.

Die Primarschulpflege besteht aus 9 Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

Dorf, Feld, Obermeilen und Berg sollen je durch mindestens ein Mitglied in der Behörde vertreten sein.

### Art. 37.

Die Primarschulpflege wählt aus ihrer Mitte einen Kassier. Ferner wählt die Behörde:

- a) die Arbeitslehrerinnen;
- b) die Frauenkommissionen für die Arbeitsschule, je 5—9 Mitglieder für Feld, Dorf, Obermeilen und Berg.
- c) einen oder mehrere Schulärzte; eventuell auch in Verbindung mit der Sekundarschulpflege einen Schulzahnarzt;
- d) den Verwalter der Schulsparkassen.

### Art. 38.

Die Primarschulpflege kann jährlich über einen Gesamtbetrag von Fr. 1000.— verfügen. Der in dieser Kompetenz verausgabte Betrag ist der Behörde von den Primarschulgemeinden im Verhältnis von deren Steuererträgen zur Verfügung zu stellen.

## 8. Die Kommissionen für andere öffentliche Schulen.

### Art. 39.

In der politischen Gemeinde Meilen bestehen:

1. eine gewerbliche Fortbildungsschule für männliche Personen;
2. eine weibliche Fortbildungsschule;
3. eine oder mehrere Kleinkinderschulen.

Jede dieser drei Schulen steht unter der Verwaltung und Aufsicht einer Kommission von 7—9 Mitgliedern.

### Art. 40.

Die Wahl der in Art. 39 erwähnten Schulkommissionen erfolgt nach den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren.

Die Kommission für die gewerbliche Fortbildungsschule wird vom Handwerks- und Gewerbeverein Meilen-Herrliberg gewählt. In derselben sollen womöglich der Gemeinderat, die Sekundarschulpflege, die Primarschulpflege und die an der Schule unterrichtende Lehrerschaft vertreten sein.

Die Kommission für die weibliche Fortbildungsschule wird vom weiblichen Fortbildungsschulverein Meilen gewählt.

Die Kommission für die Kleinkinderschule wird vom Kleinkinderschulverein gewählt. In derselben sollen die Primarschulpflege und die Lehrerschaft der Gemeinde Meilen vertreten sein.

Alle 3 Schulkommissionen konstituieren sich selbst (auf Einladung und unter Leitung des bisherigen Präsidiums). Dieselben sind berechtigt, Kassiere außerhalb ihrer Mitte zu wählen.

#### Art. 41.

Jede Schulkommission hat für einmalige Ausgaben für ein einzelnes Geschäft eine Kompetenz bis auf Fr. 500.—; höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde.

#### Art. 42.

Die Voranschläge und Rechnungen dieser Schulen unterliegen der Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission und der Genehmigung der Gemeindeversammlung der politischen, beziehungsweise Primarschul-Gemeinde.

Die ungedeckten Steuern werden aus einer Steuer bestritten, die zu derjenigen für das politische Gemeindegut, event. bei der Kleinkinderschule zu derjenigen des Primarschulgutes geschlagen wird.

### 9. Die Rechnungsprüfungskommission.

#### Art. 43.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern. Den Präsidenten wählt die Behörde aus ihrer Mitte selbst.

#### Art. 44.

Der Rechnungsprüfungskommission liegt ob:

1. die Prüfung der jährlichen Voranschläge, sowie der ordentlichen und außerordentlichen Rechnungen der Gemeinde und die Untersuchung der Gemeindelade;
2. die Vornahme der vorgeschriebenen Kassastürze und die Kontrolle des Steuerbezuges;
3. die Mitwirkung bei Beschlüssen über Ausgaben, für welche die Mitwirkung der Kommission vorgesehen ist;
4. die Prüfung und Begutachtung der Anträge der Behörden an die Gemeindeversammlung in finanziell wichtigen Angelegenheiten.

## 10. Die Schulvorsteherchaften.

### Art. 45.

Jede Primarschulgemeinde hat zur Besorgung ihrer ökonomischen Angelegenheiten eine Vorsteherchaft von 3 Mitgliedern, bestehend aus Präsident, Aktuar und Gutsverwalter. Diese Vorsteherchaften und aus ihnen der Präsident werden in den Versammlungen der Schulgemeinden mittelst geheimer Abstimmung gewählt.

Ferner wählen die Schulgemeindeversammlungen in offener Abstimmung für jede Schulgemeinde:

- a) ein Wahlbureau von 4 Mitgliedern;
- b) 3 Rechnungsrevisoren.

### Art. 46.

Die Einberufung, Leitung und Protokollführung der Primarschul-Gemeindeversammlungen ist Sache der Schulvorsteherchaften. Art. 12 und 15 oben gelten für die Primarschulgemeinden nicht.

### Art. 47.

Jede Schulvorsteherchaft hat für einmalige Ausgaben für ein einzelnes Geschäft eine Kompetenz bis zum Betrage von Fr. 500.—.

## IV. Titel.

### **Weitere Organe, Gemeinderatskanzlei, Steuerbezug, Besoldungen und Entschädigungen.**

### Art. 48.

Das Wahlbureau besteht aus 24 Mitgliedern, von denen je 6 für die Bedienung der Urnen in Feld-, Dorf-, Obermeilen und Berg gewählt werden.

Das Wahlbureau wählt einen Abgeordneten in die Vorsteherchaft des IX. Kantonsratswahlkreises und 3 Abgeordnete in das Kreiswahlbureau Meilen-Herrliberg. Ferner wählt das Wahlbureau für jede seiner Abteilungen einen Chef, der die Einladungen der Mitglieder zu den Wahlen und Abstimmungen besorgt. Zur Bedienung der an den Vorabenden der Wahl- und Abstimmungstage aufgestellter Urne hat jede Abteilung je ein Mitglied zu stellen.

### Art. 49.

Die nach Anordnung des Regierungsrates zu wählenden Steuerkommissionen bestehen aus je 7 Mitgliedern.

Art. 50.

Die Zahl der ständigen Beamten und Angestellten der Gemeinderatskanzlei, der Waibel und Gemeindepolizisten bestimmt die Gemeindeversammlung.

Art. 51.

Der Bezug der Steuern erfolgt in mehreren Raten.

Art. 52.

Ueber die Besoldungen und Entschädigungen der Mitglieder der Behörden und der Beamten und Angestellten, sowie die Amtstellung der letztern (Beamte und Angestellte) besteht eine besondere Verordnung, welche der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung unterliegt.

## V. Titel.

### Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 53.

Bei Aufhebung der Schulgemeinden Feld-, Dorf-, Obermeilen und Berg und Vereinigung derselben zu einer Primarschulgemeinde Meilen bleiben die bisherigen 4 Schulen fortbestehen. Ueber die Zuteilung der Schüler an die einzelnen Schulen entscheidet die Schulpflege, wobei aber soweit als möglich die vor der Vereinigung bestandene Zuteilung beibehalten werden soll.

Art. 54.

Die Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde über. Separatfonds bleiben ihrer bisherigen Zweckbestimmung (für die Schüler der aufgehobenen Schulgemeinden) erhalten.

Art. 55.

Bei der Vereinigung der 4 Schulgemeinden gehen die Funktionen der bisherigen 4 Schulvorsteherschaften an die Primarschulpflege über. Die letztere erhält alsdann folgende Kompetenzen: für einmalige Ausgaben für ein einzelnes Geschäft bis auf Fr. 800.— und unter Mitwirkung der Rechnungsprüfungskommission bis auf Fr. 1500.— und für jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf Fr. 200.— für ein einzelnes Geschäft.

Bei der Vereinigung stellt die Primarschulpflege ferner eine Geschäfts- oder Schulordnung auf, die der Genehmigung durch die Rechnungsprüfungskommission unterliegt.

Art. 56.

Die in Art. 39 erwähnte Kleinkinderschule tritt an Stelle der jetzt bestehenden privaten Schule mit demjenigen Zeitpunkte, da die letztere an die politische oder die Primarschul-Gemeinde übergeht oder sonst aufgehoben wird oder dem Bedürfnis nicht mehr genügen sollte.

Art. 57.

Der Gemeinderat wird eingeladen, das Zivilstandsamt bei eintretender Vakanz mit der Gemeinderatskanzlei zu vereinigen.

Art. 58.

Die gegenwärtige Gemeindeordnung tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung, beziehungsweise durch die Schulgemeindeversammlungen, soweit sie sich auf die Primarschulgemeinden und die Vereinigung derselben zu einer Schulgemeinde bezieht, in Kraft.

Die Wahlen auf Grund dieser Ordnung erfolgen bei den nächsten Erneuerungswahlen der betreffenden Behörden.

---

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 2. März 1919.

Der Gemeindepräsident:

**Edw. Schreiber.**

Der Gemeindefschreiber:

**J. Guggenbühl.**